



Ausgabe 2/2011

vom 21.1.2011

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Personalverrechnung

- Montageregelung/
Progressionsvorbehalt
- DB-Pflicht

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Lohnsteuer – Progressionsvorbehalt bei neuer Montageregelung ab 1.1.2011

In der Tax Information Ausgabe 34/2010 haben wir informiert, dass in Reaktion auf die Entscheidung des VfGH, die Steuerbefreiung für Einkünfte aus begünstigter Auslandstätigkeit mit Wirkung ab 1.1.2011 zur Gänze aufzuheben, eine Übergangsregelung geschaffen wurde.

Demnach können im Kalenderjahr 2011 66% der Einkünfte aus der begünstigten Tätigkeit und 2010 33% der Einkünfte steuerfrei gestellt werden.

Im Abänderungsantrag des Budgetausschusses wurde die Neufassung des § 3 Abs. 1 Z 10 EStG insofern ergänzt, als gesetzlich nunmehr geregelt ist, dass beim Steuerabzug vom Arbeitslohn der in § 3 Abs. 3 EStG vorgesehene **Progressionsvorbehalt** zu berücksichtigen ist. Das heißt, dass die Steuer vom steuerpflichtigen Gesamtbezug zu ermitteln ist, wovon im Jahr 2011 dann 34 % abzuführen sind. Dieser Progressionsvorbehalt ist bereits im Zuge der **monatlichen Lohnverrechnung** zu berücksichtigen.

DB-Pflicht für ausländische Dienstgeber bei österreichischer Sozialversicherungszuständigkeit

Durch einen neuen § 53 Abs 3 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) wird die Beitragspflicht zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) auf all jene Fälle ausgedehnt, in welchen ein Dienstnehmer aufgrund der EU-Sozialrechtsverordnungen VO (EWG) 1408/71 und VO (EG) 883/2004 den österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt.

In der Praxis wird diese DB-Pflicht wohl über das Abgabekonto des Dienstnehmers abgewickelt werden.

TAX Information bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)